

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 8

117

31. August 2002

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evang. Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes</i>		<i>Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit) 117</i>
		<i>Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Böblingen 119</i>
		<i>Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Heilbronn 122</i>
		<i>Dienstnachrichten 127</i>

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit)

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Juli 2002 AZ 53.40 Nr. 293

Zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evang. Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart wurde eine Vereinbarung über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg geschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Dr. Spengler

Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit)

Präambel

Polizei und Kirchen stehen auf ihre Weise im Dienste der Menschen und sind in unterschiedlicher Form wichtige Stützen in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. Beide spüren die gesellschaftlichen Veränderungen unmittelbar und im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten und reagieren.

Polizeilich notwendiges Handeln bis hin zu Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Berufsethik und Seelsorge tragen dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

Die Vertragspartner setzen die bewährte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen folgende Vereinbarung:

1. Kirchliche Arbeit in der Polizei

Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst berufsethischen Unterricht, Seelsorge und Tagungs- bzw. Fortbildungsarbeit. Berufsethik und Seelsorge werden grundsätzlich von den Beauftragten der Kirchlichen Arbeit in der Polizei wahrgenommen. Diese werden dem Innenministerium – Landespolizeipräsidium –, im Einzelfall auch den Dienststellen, durch den Oberkirchenrat Stuttgart oder den Oberkirchenrat Karlsruhe sowie durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart benannt. Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung und berufliche Einführung dieser Beauftragten. Die Dienststellen der Polizei unterstützen dies, um die Beauftragten mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

Kirchliche Arbeit in der Polizei leistet einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Sie wirkt damit an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung mit und beteiligt sich mit ihren Möglichkeiten an der Wahrnehmung und Ausübung polizeilicher Aufgaben (z.B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie führt ihren eigenen kirchlichen Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, einen Beirat zu berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu erhalten, dass eine aufgabengerechte und angemessene Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei zu Gesprächen einladen und Kontakte knüpfen. Sie sollen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden.

2. Finanzierung

Für die seelsorgerische Arbeit stellen die Kirchen die Mittel zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen, insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen der beiden Landeskirchen und Diözesen.

Im Rahmen ihres seelsorgerischen Dienstes bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Land Baden-Württemberg nach Einzelabsprache gefördert werden können

durch Sonderurlaub, durch Bezuschussung der Veranstaltungen, durch logistische und administrative Unterstützung, z.B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung.

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere das Ökumenische Jahrestreffen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei.

Für berufsethischen Unterricht, Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt die Polizei des Landes Baden-Württemberg die Kosten.

3. Berufsethik

Polizeiliches Handeln hält sich an Recht und Gesetz. Immer hat es auch eine ethische Dimension. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blickfeld sein.

Darum sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren.

Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die Berufsausübung in der Polizei angepasst wird.

Die von den Kirchen mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten verantworten den berufsethischen Unterricht / die berufsethische Fortbildung in folgenden Bereichen:

1. In den Polizeischulen der Bereitschaftspolizeiabteilungen gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion nach dem 1. Praktikum entsprechend der Vereinbarung mit dem Bereitschaftspolizeipräsidium.
2. Sie wirken in den Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten (z.B. in der Qualifizierung der Konfliktberater/-innen an der Akademie der Polizei und an der Hochschule für Polizei). Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.
3. Die Berufsethik an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – wird grundsätzlich durch den/die dortige Lehrstuhlinhaber/-in für Berufsethik wahrgenommen. Die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten können in Abstim-

mung mit der Lehrstuhlinhaberin / dem Lehrstuhlinhaber berufsethische Seminare, Schwerpunktfächer u.a. an der Fachhochschule durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in notwendig werden den Berufungsverfahren für diese Professur beratend mitzuwirken.

4. Seelsorge

Polizeiliches Handeln kann in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Die Kirchen bieten dafür ihr verlässliches Netz von Seelsorge in der örtlichen Gemeinde, in Beratungsstellen und in der Kirchlichen Arbeit in der Polizei durch Polizeiseelsorger/-innen an, die mit dem polizeilichen Alltag vertraut sind.

Zum seelsorgerischen Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei gehören persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien, Begleitung von Einsätzen, Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen, Gottesdienste, liturgische und rituelle Handlungen, Besinnungstage, Seminare, Familienfreizeiten und weitere Angebote.

Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für den ökumenischen Gedenkgottesdienst für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest.

Die Polizei gibt den hauptberuflichen Polizeiseelsorger/-innen und anderen Beauftragten für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, die Möglichkeit, in den aufgestellten Kriseninterventionsteams gemäß der VwV Einsatztraining und Konflikt handhabung mitzuwirken. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

Die seelsorgerische Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. des notwendigen polizeilichen Handelns. Im Rahmen der Seelsorge sind die Polizeiseelsorger/-innen nicht an staatliche Weisungen gebunden.

Polizeiseelsorge basiert wie jede Seelsorge auf Freiwilligkeit und versteht sich als Angebot, das jede/r Polizeibedienstete auf Grund freier Entscheidung annehmen kann.

5. Polizei – Online

Für die Kirchliche Arbeit in der Polizei kann das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes (Polizei – Online) genutzt werden.

Zugangsmöglichkeiten bestehen bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei.

Die Ausgestaltung geschieht durch eine/n Beauftragte/n der Kirchlichen Arbeit in der Polizei in Zusammenarbeit mit der Akademie der Polizei.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 4. Juli 2002.

Hartmut Lewitzki
Inspekteur der Polizei

Hermann Ritter
Domkapitular im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Dr. Michael Nüchtern
Oberkirchenrat im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Werner Redies
Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Margit Rupp
Oberkirchenrätin und Direktorin im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Böblingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Juli 2002 AZ 11.05-1 Böblingen
Krs.diak.verb. Nr. 62

Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes Böblingen wurde durch den Beschluss der Verbandsversammlung am 17. März 2001 geändert. Der Beschluss zur Änderung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Juli 2002 genehmigt. Die neu gefasste Verbandssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Dr. Spengler

**Evangelischer Diakonieverband
im Landkreis Böblingen**

Satzung

(beschlossen in der Verbandsversammlung
am 17. März 2001)

Präambel

Die drei Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg im Landkreis Böblingen haben 1987 den „Kreisdiakonieverband Böblingen“ gebildet.

Die Satzung wurde 1996 im Blick auf die verstärkte Zusammenarbeit der drei Kirchenbezirke weiter entwickelt.

Die Neufassung zum 1. Januar 2002 hat zum Ziel, die diakonische Arbeit im Verband zu bündeln und den Dienst an und mit den Menschen vor Ort zu stärken.

Grundlage für die Arbeit des Evangelischen Diakonieverbandes im Landkreis Böblingen sind die zehn Grundthesen des Diakonischen Werkes Württemberg:

- Die biblische Botschaft ist Auftrag und Ermutigung der Diakonie.
- Die Würde des Menschen steht im Mittelpunkt der Diakonie.
- Die Tradition der Diakonie ist ständiger Impuls zur Erneuerung.
- Die Diakonie ist Teil der Kirche.
- Aufgabe der Diakonie ist die Mitgestaltung einer gerechten und solidarischen Gesellschaft.
- Die Verbandsorganisation der Diakonie lebt von der Mitwirkung aller Mitglieder.
- Die Verbandsmitglieder der Diakonie arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam die Diakonie.
- Die Diakonie steht für Qualität.
- Wirtschaftliches Handeln unterstützt die Erfüllung des Auftrags der Diakonie.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Böblingen“ (Diakonieverband). Er übernimmt Aufgaben im Bereich der Diakonie für die Evangelischen Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg und hat seinen Sitz in Böblingen.

(2) Der Diakonieverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonieverbandes sind die Evangelischen Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg.

(2) Der Austritt aus dem Diakonieverband kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt begründet keinen Anspruch an das Vermögen des Diakonieverbandes.

§ 3

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Diakonieverband Böblingen nimmt die ambulanten Beratungsdienste der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg wahr. Der Diakonieverband führt die jeweiligen Diakonischen Bezirksstellen weiter.

(2) Der Diakonieverband hat folgende Aufgaben:

1. Er sorgt für eine angemessene Verteilung der ambulanten Beratungsdienste. Dazu gehören zur Zeit insbesondere die kirchliche Sozialarbeit, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Beratung von kurbedürftigen Müttern, Suchtberatung, berufsbegleitende Dienste, Aussiedlerberatung, Beratung von Schwangeren, der sozialpsychiatrische Dienst.

2. Er vertritt die ambulanten Beratungsdienste gegenüber dem Landkreis, anderen öffentlichen und staatlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Verband Verbindung zu den freien Trägern diakonischer Arbeit im Landkreis Böblingen (§ 5 Diakoniesgesetz).

3. Er fördert und begleitet, auch personell, bereits bestehende diakonische Initiativen und Projekte in den Kirchenbezirken.

Zukünftige diakonische Initiativen und Projekte in den Kirchenbezirken werden nach Möglichkeit begleitet und gefördert.

(3) Die Übernahme von diakonischen Initiativen und Projekten in den Bezirken durch den Diakonieverband (§ 6, Abs. 3 Ziff. 6) kann nur erfolgen, soweit kein Mitglied innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung widerspricht.

§ 4
Verbandsorgane

(1) Organe des Diakonieverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Verbandsvorstand

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchenwahl neu gebildet.

Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis die Organe neu besetzt sind.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

1. die Dekane/die Dekaninnen der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg
2. die Vorsitzenden der Diakonischen Bezirksausschüsse der Kirchenbezirke Böblingen, Herrenberg und Leonberg oder deren Stellvertreter/innen
3. drei vom Kirchenbezirk Böblingen zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
4. zwei vom Kirchenbezirk Herrenberg zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
5. zwei vom Kirchenbezirk Leonberg zu entsendende Vertreter/Vertreterinnen
6. mit beratender Stimme:
der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, die Bezirksgeschäftsführer/die Bezirksgeschäftsführerinnen, der Rechner/die Rechnerin des Kreisdiakonieverbandes und ein/eine Vertreter/Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder bis zu drei Personen wählen.

(3) Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des/der Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Mitte der Verbandsversammlung; jedes Verbandsmitglied soll dabei vertreten sein
2. Wahl des Rechners/der Rechnerin
3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
4. Entlastung von Vorstand und Rechner/Rechnerin
5. Feststellung der Haushaltspläne und der Umlagen
6. Feststellung der Jahresrechnungen
7. Beschlussfassung über Neuaufnahme oder Wegfall von Arbeitsfeldern
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
9. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbandes

(4) Die Verbandsversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr oder auf Verlangen eines Verbandsmitglieds zusammen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung dazu ein.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Mitglieder übersteigt. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6
Verbandsausschuss

(1) Dem Verbandsausschuss gehören an:

1. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen, soweit sie nicht nach Ziff. 2 oder 3 Mitglieder des Ausschusses sind
2. die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der drei Diakonischen Bezirksausschüsse
3. die Dekane/Dekaninnen der Kirchenbezirke
4. mit beratender Stimme:
Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin und der Rechner/die Rechnerin des Diakonieverbandes.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben eines Kreisdiakonieverbandes (§ 4 Diakonieverbandes).

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Vorberatung der Haushaltspläne und Umlagebeschlüsse für die Verbandsversammlung
2. Vorberatung der Jahresrechnungen
3. Abschluss von Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen und anderen Rechtsträgern
4. Bau- und Vermögensangelegenheiten, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt
5. Beratung über Neuaufnahme, Veränderung oder Wegfall von Arbeitsfeldern
6. Entscheidung über die Übernahme von diakonischen Initiativen und Projekten (§ 3 Abs. 3)
7. Anstellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin und der Bezirksgeschäftsführer/Bezirksgeschäftsführerinnen

(4) Zu den Beratungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende weitere Personen, insbesondere die Bezirksgeschäftsführer/Bezirksgeschäftsführerinnen hinzuziehen.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Stimmzahl der anwesenden Mitglieder die Hälfte

te der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder übersteigt. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und, mit beratender Stimme, dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin.

(2) Der Vorstand leitet den Diakonieverband.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Verbandes hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin.

(4) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Personalentscheidungen wie Anstellung, Entlassung und Fortbildung von Mitarbeiter/innen des Diakonieverbandes, unbeschadet § 6 Abs. 3, Ziff. 7
2. Vorbereitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Verbandsversammlung
3. Festlegung von Außenvertretungen
4. weitere von der Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben

(5) Zu den Beratungen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende weitere Personen hinzuziehen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Kirchenbezirke übertragen die Anstellungsverantwortung für ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf den Diakonieverband und leisten dafür Kostensatz an den Verband. Diese Form der Finanzierung ist für fünf Jahre ab Inkrafttreten der Satzung gültig. Bis dahin wird über die weitere Form der Finanzierung entschieden.

(2) Im übrigen erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der auf die Kirchenbezirke entfallende Anteil der Umlage wird entsprechend der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder im Landkreis Böblingen festgelegt.

(3) Der Beschluss über die Verbandsumlage bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit

von mindestens 3/4 der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1. Die Genehmigung des Oberkirchenrates ist einzuholen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Heilbronn

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Juli 2002 AZ 11.05-1 Heilbronn
Krs.diak.verb. Nr. 77

Die Satzung des Kreisdiakonieverbandes Heilbronn wurde durch den Beschluss der Verbandsversammlung am 17. Januar 2002 geändert. Der Beschluss zur Änderung der Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 2002 genehmigt. Die neu gefasste Verbandssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Dr. Spengler

Kreisdiakonieverband Heilbronn Verbandssatzung

Präambel

Diakonie ist gelebter Glaube in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in ihm allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde und auch die Gemeinde in all ihren Organisationsformen sind deshalb zur Diakonie gerufen. Diakonie begegnet der Not des Einzelnen und der Not ganzer Gruppen. Sie ist bestrebt, Nöte zu beheben und auch den Ursachen von Notständen nachzugehen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen.

Entsprechend dem kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (i.d.F. vom 12. März 1992) und der Kirchlichen

Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 (i.d.F. vom 27. Oktober 1992) bilden die Kirchenbezirke im Stadt- und Landkreis Heilbronn durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Bezirkssynoden einen Kreisdiakonieverband mit dem Auftrag, diese Aufgaben wahrzunehmen.

Es wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Kreisdiakonieverband Heilbronn führt den Namen „Diakonisches Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn“.

(2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 2

Mitglieder des Verbandes

Mitglieder des Verbandes sind die Evangelischen Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg.

Der Evangelische Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rapp nau ist Mitglied aus der badischen Landeskirche.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Alle diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirkes Heilbronn.

(2) Die Einrichtung einzelner diakonischer Dienste in eigener Trägerschaft, soweit die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Stadt- und Landkreis erforderlich ist.

(3) Die Planung und Koordination diakonischer Vorhaben und Dienste für den Stadt- und Landkreis Heilbronn. Die Planungen und Dienste der Kirchenbezirke im Landkreis bleiben unberührt.

(4) Die Herstellung von Kommunikation und Kooperation unter den rechtlich selbständigen diakonischen Trägern und den Kirchenbezirken im Verbandsgebiet.

(5) Die Vertretung der diakonischen Interessen in Kirche und Öffentlichkeit, in der Freien Wohlfahrtspflege und gegenüber Stadt- und Landkreis Heilbronn sowie den staatlichen und anderen Stellen in diesem Gebiet in Sinn und Geist des Verbandsleitbildes des Diakonischen Werkes Württemberg.

§ 4

Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Der Vorstand

(2) Kreisdiakoniewausschuss: Der Vorstand ist zugleich Kreisdiakoniewausschuss.

(3) Bildung der Organe und Amtszeit: Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengermeinderatswahl im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion so lange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 5

Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder mit Stimmrecht

- a) je drei Vertreter / Vertreterinnen der Kirchenbezirke Brackenheim, Eppingen-Bad Rapp nau, Neuenstadt, Weinsberg
- b) je ein Vertreter / eine Vertreterin der Kirchenbezirke Besigheim und Marbach
- c) sechs Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Heilbronn
- d) bis zu drei von der Verbandsversammlung zugewählte Mitglieder mit Stimmrecht
- e) die Vorstandsmitglieder nach § 9

(2) Beratend nehmen teil:

- a) ein Vertreter / eine Vertreterin auf Vorschlag der selbständigen diakonischen Einrichtungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn
- b) der Sprecher oder die Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft der Diakonischen Bezirksstellen im Verbandsgebiet
- c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer
- d) die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter auf Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- e) Eine von der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Heilbronn benannte Vertreterin / ein Vertreter der Mitarbeiterschaft kann vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(3) Stellvertretung der Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis c): Für die Vertreterinnen und Vertreter nach § 5 Absatz (1) Buchstaben a) bis c) wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter für den Fall des Ausscheidens namentlich benannt. Stimmrechtsübertragung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Dauer der Amtszeit und Wiederwahl richten sich nach der Kirchenbezirksordnung.¹

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Verbandes
- (2) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
- (3) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Einstellung bestehender Arbeitsgebiete
- (4) Beschlussfassung über Haushalts- und Stellenplan
- (5) Beschlussfassung über die Umlagen des Verbandes bei den Kirchenbezirken
- (6) Entgegennahme des Jahresberichts des Verbandsvorstandes
- (7) Entgegennahme von Berichten aus diakonischen Arbeitsfeldern
- (8) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes
- (9) Wahl des / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung, eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin und eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- (10) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes
- (11) Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes

§ 7

Erweitertes Stimmrecht für die Vertreter des Kirchenbezirks Heilbronn

Bei Abstimmungen über die diakonischen Aufgaben des Kirchenbezirks Heilbronn haben die Vertreter / Vertreterinnen des Kirchenbezirks Heilbronn dreifaches Stimmrecht. Dies gilt für

¹ nachrichtlich: § 5 Kirchenbezirksordnung

- (1) Die Wahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf einen Zeitraum von sechs Jahren, eine Nachwahl und eine Zuwahl bis zum Ende dieses Zeitraumes.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Kirchenbezirkssynode weiter.
- (3) Der Verlust einer zur Wahl oder Zuwahl erforderlichen Eigenschaft oder das Eintreten eines Wahlhinderungsgrundes hat das Ausscheiden der oder des Gewählten zur Folge.

- a) alle Dienste des Kreisdiakonieverbandes, die dieser nur für den Kirchenbezirk Heilbronn wahrnimmt und die dieser auch finanziert,
- b) Verwaltung und Verwendung der in den Verband vom Kirchenbezirk Heilbronn eingebrachten Vermögensbestände (Rücklagen und Vermächtnisse) und der diesem noch zufließenden weiteren Vermögen,
- c) Erhebung einer Sonderumlage vom Kirchenbezirk Heilbronn für die ausschließlich im Kirchenbezirk Heilbronn stattfindende Arbeit,
- d) die Festlegung von Zuführungen und Ablieferungen an den allgemeinen Haushalt des Verbandes; im Falle der Nichteinigung entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 8

Verbandsversammlung, Verfahrensregelungen

- (1) Einberufung: Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es der Verbandsvorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens der dritte Teil aller Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Sofern der Vorsitzende nicht binnen zweier Wochen nach Zugang des Verlangens die Verbandsversammlung einberuft, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Einberufung an seiner Stelle vorzunehmen.
- (2) Einladung: Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einberufen.
- (3) Beschlussfähigkeit: Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Beschlussfassung: Die Regelungen zur Beschlussfassung richten sich nach der Kirchenbezirksordnung und kirchlichem Verbandsgesetz.²

² nachrichtlich: § 13 Kirchenbezirksordnung

- (1) (...)
- (2) Die Bezirkssynode beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der (nach Absatz 1) zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmhaltung.
- (3) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses der Bezirkssynode abgewichen werden.
- (4) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die

(4) Protokoll: Über die Verbandsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.

(5) Sonstiges: Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung und des Verbandsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Zusammensetzung: Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Personen, die die unterschiedlichen Teile des Verbandsgebietes repräsentieren sollen, darunter eine Dekanin / ein Dekan aus dem Verbandsgebiet:

- a) Dem Dekan oder der Dekanin des Kirchenbezirks Heilbronn oder einem / einer auf seinen / ihren Vorschlag von der Kirchenbezirkssynode Heilbronn bestimmten Dekan / Dekanin oder Pfarrer / Pfarrerin im Verbandsgebiet
- b) einem Juristen oder einer Juristin oder einer Verwaltungs- oder Bankfachkraft oder einer ähnlich qualifizierten Person als Rechner oder Rechnerin
- c) einem Fachmann oder einer Fachfrau aus dem sozialen oder diakonischen Bereich
- d) dem / der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin
- e) einem weiteren, von der Verbandsversammlung gewählten Mitglied der Verbandsversammlung

(2) Vorstandsvorsitzender: Die / der Vorstandsvorsitzende ist das Vorstandsmitglied nach Absatz (1) Buchstabe a). Die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Angestellte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und Verbandsvorstand: Angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kreisdiakonieverbandes Heilbronn können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 2.

(5) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkssynode in anderen Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Richtlinien- und Kontrollfunktion: Der Verbandsvorstand gibt Richtlinien für die Arbeit des Kreisdiakonieverbandes Heilbronn und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung hat der Verbandsvorstand insbesondere folgende Aufgaben:

(2) Beschreibung von Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten: Erarbeitung der mittel- und langfristigen Ziele und der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit zur Beratung und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.

(3) Neue Aufgabengebiete / Einstellung von Arbeitsgebieten: Erarbeitung von Beschlussvorlagen über die Aufnahme neuer oder die Einstellung bestehender Arbeitsgebiete zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung.

(4) Wirtschaftliche Befugnisse: Der Verbandsvorstand hat die Bewirtschaftungsbefugnis gemäß Haushaltsplan. Diese kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer bzw. der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter teilweise übertragen werden.

(5) Grundstücksbewegungen: Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken vorbehaltlich der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(6) Wahlen und Benennungen:

- a) Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- b) Benennung der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters im Benehmen mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- c) Die Benennung von Vertreterinnen / Vertretern in die Gremien der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege

(7) Genehmigung der Geschäftsordnungen: Die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und der Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirksstellen.

(8) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung: Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

§ 11

Geschäftsführerin / Geschäftsführer,
Verwaltungsleiterin / Verwaltungsleiter

(1) Geschäftsführung: Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer leitet den Kreisdiakonieverband und hat die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen der Geschäftsordnung sowie der gefassten Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer vertritt in der Regel den Verband nach außen, soweit der Verbandsvorstand sich diese Vertretung nicht selbst vorbehält.

(3) Verwaltungsleitung: Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter ist Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt nach Nr. 2 Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung und führt die Rechnung des Verbandes.

(4) Haushaltsführung: Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer trifft haushaltswirksame Entscheidungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter und im Rahmen der gültigen Haushaltsordnung. Sie oder er bezieht diese oder diesen in die Planungen ein, die für den Verband künftig haushaltswirksam werden. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 12

Weitere Gremien

(1) Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Einrichtungen: Der Kreisdiakonieverband Heilbronn arbeitet mit in der Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Einrichtungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Die Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgehalten.

(2) Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirksstellen: Es wird eine Arbeitsgemeinschaft Diakonischer Bezirksstellen im Stadt- und Landkreis Heilbronn gebildet, die aus den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Diakonischen Bezirksstellen im Verbandsgebiet und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Heilbronn besteht.

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Beratung über die Koordination der Grunddienste der Bezirksstellen bzw. des Kreisdiakonieverbandes; Sicherstellung eines kontinuierlichen Angebotes an Grunddiensten im Landkreis
- b) Beratung über die Koordination der Grunddienste im Landkreis mit den Fachdiensten des Kreisdiakonieverbandes und ihre inhaltliche Ausrichtung aufeinander

verbundes und ihre inhaltliche Ausrichtung aufeinander

- c) politische Information und Abstimmung im Landkreis
- d) allgemeine gegenseitige Information
- e) Formulieren gemeinsamer Anliegen gegenüber den Gremien in Kreisdiakonieverband und Kirchenbezirken

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin / einen Sprecher, die / der die AG Diakonischer Bezirksstellen in der Verbandsversammlung des KDV vertritt. Die Sprecherin / der Sprecher hat die Aufgabe, dem Verbandsvorstand über alle Dinge zu berichten, die für die Diakonie im Landkreis von Bedeutung sind. Näheres regelt eine Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft, die in diesen Belangen vom Verbandsvorstand zu bestätigen ist.

§ 13

Finanzierung

(1) Einnahmen des Verbandes: Die Arbeit des Verbandes wird vorrangig aus seinen eigenen Einnahmen, insbesondere aus Zuschüssen Dritter, Gebühren oder Teilnehmerbeiträgen gedeckt.

(2) Verbandsumlage: Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist, erhebt er von den Mitgliedern eine Umlage nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder im Stadt- und Landkreis Heilbronn. Der Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau ist zur Einrichtung von Verbandsumlagen nur verpflichtet, wenn er ihnen zustimmt oder wenn sie für Arbeitsgebiete erhoben werden, deren Mitfinanzierung er zugesagt hat. Die in der seitherigen kirchenrechtlichen Vereinbarung (Abl. 51, S. 127) übernommenen Verpflichtungen bestehen weiter.

(3) Einzelumlagen: Ist ein Arbeitsbereich ganz oder teilweise auf den Bereich eines oder mehrerer Mitglieder beschränkt oder wird er nur in einem Teilbereich eines Mitglieds angeboten, tragen diese Mitglieder die Kosten der Arbeit nach der Zahl der Gemeindeglieder in dem betroffenen Bereich durch eine Sonderumlage. Dies gilt insbesondere für die nach § 3 Absatz (1) übertragenen Aufgaben des Kirchenbezirks Heilbronn, soweit sie nicht unter die Aufgaben nach § 3 Absätze (2) bis (5) fallen.

(4) Sonderumlage: Für die auf den Stadt- und Landkreis Heilbronn bezogenen Aufgaben entsprechend der kirchenrechtlichen Vereinbarung vom 11. Juni 1984 laut Amtsblatt Band 51, Seite 127 (Aussiedlerarbeit, Beratungsstelle für Frauen mit Frauen- und Kinderschutzhaus, Mitternachtsmission, Schwangerschaftskonfliktberatung) zahlt der Kirchenbezirk Heilbronn einen erhöhten Finanzierungsanteil. Beim

Beschluss über diese Erhöhung des Finanzierungsanteils für Heilbronn haben die Vertreter des Kirchenbezirks Heilbronn das nach § 7 vorgesehene qualifizierte Stimmrecht.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Gesetzliche Grundlage: Regelungen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Verbandes richten sich nach dem kirchlichen Verbandsgesetz.³

(2) Das Verbandsvermögen bei der Auflösung: Bei der Auflösung des Verbandes fällt sein Vermögen an den Kirchenbezirk Heilbronn zur zweckentsprechenden Verwendung.

(3) Insoweit sich Vermögen aus den Zuweisungen der Kirchenbezirke im Landkreis für verbandsgebietsbezogene Aufgaben angesammelt hat, fällt dieses anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke. Dieser Schlüssel gilt für die Steuermittel. Einem Kirchenbezirk zuordenbare Vermögenszuwächse ab einem Einzelwert von Euro 5.113,- fallen an den Kirchenbezirk, aus dem sie gekommen sind, zurück.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Der Kreisdiakonieverband wird zum 1. Januar 1996 gebildet.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern vom 11. Juni 1984 (Abl. 51, S. 127) aufgehoben.

(3) Die Neufassung der Satzung tritt zum 17. Januar 2002 in Kraft.

³ nachrichtlich: § 6 Verbandsgesetz, Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbands

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 5, des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 8 Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Gudrun Bosch, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat am Münster in Ulm, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Theologische Assistentin beim Landesbischof zugeordnet ist, ernannt.
- Pfarrer Rudolf Schmid, auf der Pfarrstelle an der Michaelskirche West in Waiblingen, Dek. Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2002 zur späteren Übernahme der Stelle des Theologisch-Pädagogischen Vorstandes des Sonnenhof e. V. Schwäbisch Hall, gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt.
- Pfarrerin Ulrike Auffarth-Kurschat, freigestellt zur Übernahme einer Pfarrstelle der Bremischen Evangelischen Kirche, schied gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 31. Mai 2002 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg aus. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche übernommen.
- Pfarrerin z.A. Irja Petermann, bislang aus persönlichen Gründen beurlaubt, wurde gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz ihrem Antrag entsprechend mit Ablauf des 31. Mai 2002 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer z.A. Matthias Burger, aus familiären Gründen beurlaubt, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Christine Eppler, auf die Pfarrstelle Döttingen, Dek. Künzelsau, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Susanne Dworschak, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf der seitherigen Ständigen Pfarrverweserei Oberberken, Dek. Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Oberberken, Dek. Schorndorf, ernannt.
- Pfarrerin Christine Eppler, auf der Pfarrstelle Döttingen, Dek. Künzelsau, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2002 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags, gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer z.A. Matthias Burger, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z.A. Gerlinde Feine, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ofterdingen, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z.A. Joachim Rückle, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle II in Pliezhausen-Dörnach, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z.A. Jürgen Stauffert, beauftragt mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste auf der ehemaligen Ständigen Pfarrverweserei Neckarsulm-Erlenbach, Dek. Neuenstadt am Kocher, und zur Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Neuenstadt, Öhringen und Weinsberg, wurde mit Wirkung vom 1. August 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Erlenbach, Dek. Neuenstadt am Kocher, ernannt.
- Der Landesbischof hat Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Hans-Peter Hübner beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Ablauf des 31. August 2002 seinem Antrag gemäß aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.
- Pfarrer z.A. Ulrich Adt, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Blaufelden, Dek. Blaufelden, wird mit Wirkung vom 1. September 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle II in Gärtringen, Dek. Herrenberg, ernannt.
- Pfarrer z.A. Til Bauer, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, wird mit Wirkung vom 1. Septem-

- ber 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Steigkirche Römerkastell in Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Petra Frey, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Weikersheim, Dek. Weikersheim, wird mit Wirkung vom 1. September 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Süd in Möglingen, Dek. Ludwigsburg, ernannt.
 - Pfarrer z.A. Andreas Kammer, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag in Honhardt, Vikariat Hummelsweiler, Dek. Crailsheim, zugeordnet war, wird mit Wirkung vom 1. September 2002 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz bis zunächst 28. Februar 2006 beurlaubt, um über die Organisation „Christliche Fachkräfte International“ einen Dienst als Lehrer am Theologischen Seminar in Lubango in Angola zu übernehmen.
 - Pfarrer z.A. Dr. Thomas Reinhuber, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Bernhausen, Dek. Bernhausen, wird mit Wirkung vom 1. September 2002 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Martinskirche in Tuttlingen, Dek. Tuttlingen, ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Pfarrerin Christiane Peter, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Wolfgang Peter, auf der Pfarrstelle Weiler zum Stein, Dek. Waiblingen, und aus persönlichen Gründen ohne Verlust der Pfarrstelle beurlaubt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Endersbach, Dek. Waiblingen, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Februar 2002

- Pfarrer Manfred Kriessler, auf der Pfarrstelle II an der Martinskirche in Kirchheim unter Teck, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Glems, Dek. Bad Urach, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. April 2002

- Pfarrerin Margarete Goth, zur Dienstaushilfe im Kirchenbezirk Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste bzw. Vertretungsaufgaben im Evang. Kirchenbezirk Bad Cannstatt, Dek. Bad Cannstatt, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Juni 2002

- Pfarrer Gerhard Bäuerle, auf einer beweglichen Pfarrstelle der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem seitherigen Ständigen Vikariat Lauffen am Neckar, Dek. Besigheim, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle West in Lauffen am Neckar, Dek. Besigheim;

mit Wirkung vom 1. Juli 2002

- Pfarrerin Barbara Hartmann, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Neuffen, Dek. Nürtingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II in Neuffen, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 15. Juli 2002

- Verwaltungsoberinspektorin Christine Preißing, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsoberinspektorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. August 2002

- Kirchenverwaltungsinspektorin z.A. Renate Weber, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsinspektorin beim Evang. Gemeindedienst in Württemberg;

- Pfarrerin Claudia Kupfer-Feine, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem Ständigen Vikariat der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle II an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen;
- Pfarrer Andreas Roß, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Tischardt, Dek. Nürtingen, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle Tischardt, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Tilman Schühle, auf der Pfarrstelle Auingen, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle Altbach, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. September 2002

- Pfarrer Dr. Winfried Dalfeth, auf der Jugendpfarrstelle in Reutlingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Nattheim-Fleinheim, Dek. Heidenheim;
- Pfarrer Hans-Jörg Eiding, auf der Pfarrstelle Oberstenfeld, Dek. Marbach, auf die Pfarrstelle West an der Michaelskirche in Waiblingen, Dek. Waiblingen;
- Pfarrer Matthias Frasch, auf der Pfarrstelle Geisingen, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle Gochsen, Dek. Neuenstadt am Kocher;
- Pfarrer Matthias Gerlach, auf der Pfarrstelle Neusatz-Rotensol, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Weissach, Dek. Leonberg;
- Pfarrer Heinrich Hauerstein, auf der Pfarrstelle Wallhausen, Dek. Blaufelden, auf die Pfarrstelle Merklingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Siegfried Jahn, auf der Pfarrstelle III in Künzelsau, Dek. Künzelsau, auf die Pfarrstelle Gschwend, Dek. Gaildorf;
- Pfarrer Wolfgang Kocher, auf der Pfarrstelle Weilstetten, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Weilheim, Dek. Tübingen;
- Pfarrer Dieter Schott, auf der Pfarrstelle Degerschlacht, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle an der Friedenskirche in Metzingen, Dek. Bad Urach;
- Pfarrer Eberhard Steinestel, auf der Pfarrstelle Weissach, Dek. Leonberg, auf die Pfarrstelle I in Altensteig, Dek. Nagold;
- Pfarrer Klaus Sturm, aus persönlichen Gründen beurlaubt, auf die Pfarrstelle des Leiters des Evang. Jugendwerks in Württemberg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2002

- Pfarrer Karl Käßler, auf der Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg;
- Pfarrer Martin Keck, auf der Pfarrstelle Löwenstein, Dek. Weinsberg;
- Pfarrer Georg Schaser, auf der Pfarrstelle Rohrdorf, Dek. Nagold;
- Pfarrer Martin Schmid, auf der Pfarrstelle an der Gartenstadtkirche in Untertürkheim, Dek. Bad Cannstatt;
- Pfarrer Volkmar Trosse, auf der Pfarrstelle Zazenhausen, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 15. August 2002

- Dekan Richard Reininghaus, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Heidenheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 16. Juni 2002 Pfarrer i.R. Jakob Rometsch, früher auf der Pfarrstelle Steinenkirch, Dek. Geislingen;
- am 29. Juni 2002 Pfarrerin i.R. Ruth Beck, früher auf der Pfarrstelle II in Rohr, Dek. Degerloch.

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0